

Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nach der Richtlinie zum Mobilitätsfördergesetz – (BNBest-P RL MobFöG) einschließlich der Durchführungserlasse KSB und ÖPNV (DE)

Die BNBest-P RL MobFöG enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalte) im Sinne des § 36 Abs. 2 HVwVfG sowie Hinweise. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die BNBest-P RL MobFöG ändern oder ergänzen die anliegenden ANBest-P.

Es gelten im Übrigen die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (vgl. [RL MobFöG Ziff. C I. 2.](#)).

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Auflage: Mit dem Vorhaben ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung (Stichtag: materielle Bestandskraft des Zuwendungsbescheides) zu beginnen (vgl. [RL MobFöG Ziff. C II. 7.](#)).

Widerrufsvorbehalt: Hessen Mobil behält sich, unbeschadet des § 49 HVwVfG, vor, den Zuwendungsbescheid nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG zu widerrufen, falls mit der Maßnahme sechs Monate nach der Bewilligung nicht begonnen worden ist (vgl. [RL MobFöG Ziff. C II. 7.](#)).

Auflage: Vorhaben dürfen vom Zuwendungsempfänger nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid formell bestandskräftig geworden ist, es sei denn, dass eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn vorliegt (vgl. [RL MobFöG Ziff. C I. 6.](#)).

Auflage: Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese tritt einen Monat nach Bekanntgabe ein, es sei denn, Sie erklären mittels der dem Zuwendungsbescheid anliegenden Rechtsmittelverzichtserklärung, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Dann wird der Bescheid bereits mit dem Zugang der Verzichtserklärung bei der Bewilligungsbehörde bestandskräftig (vgl. [VV zu § 44 LHO Ziff. 7.1.](#)).

Auflage: Zum Abruf der Zuwendungsmittel und Nachweis entstandener Ausgaben ist ausschließlich die Vorlage „Bewirtschaftungsdatei – Mittelabruf bis zum Verwendungsnachweis“ zu verwenden. Die Datei finden Sie im Reiter „Abwicklung der Maßnahme“ unter:

<https://mobil.hessen.de/service/downloads-und-formulare/infrastrukturfoerderung>

Auflage: Die Auszahlung von Zuwendungen bei Maßnahmen mit einer Bewilligung unter 50.000 € erfolgt erst nach Eingang des Verwendungsnachweises (vgl. [RL MobFöG Ziff. C II. 5.](#)).

Auflage: Der Mittelabruf erfolgt auf Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben nach dem Erstattungsprinzip (vgl. [RL MobFöG Ziff. C II. 5.](#)).

Hinweis: Für eine bautechnisch einwandfreie Planung sollte eine bauvorbereitende Baugrunduntersuchung vorliegen. Wird zur Beantragung der Fördermaßnahme kein Baugrundgutachten vorgelegt, sind Mehrkosten nach Bescheiderteilung (Planungsänderung, Massenänderung etc.) im Rahmen von Erd- oder Bodenarbeiten nicht zuwendungsfähig, wenn die geänderten Umstände durch eine bauvorbereitende Baugrunduntersuchung erkennbar gewesen wären. Der Nachweis der fehlenden Erkennbarkeit ist durch den Zuwendungsempfänger zu führen (vgl. [DE RL MobFöG Ziff. B IV. 2. Hinweise.](#)).

2 Änderung der Finanzierung oder der Ausgaben

Hinweis: Mehrausgaben können nur auf der Grundlage eines formalen Antrags anerkannt werden. Erhöhen oder vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben einer bewilligten Maßnahme aufgrund des Submissionsergebnisses oder von Nachträgen kann auf Basis eines neuen Antrags eine geänderte Zuwendung bewilligt werden ([vgl. DE RL MobFöG Ziff. B IV. 2. Hinweise](#)).

3 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen

Auflage: Über den Anwendungsbereich von Nr. 3.1 ANBest-P hinaus hat der Zuwendungsempfänger zu beachten ([vgl. RL MobFöG Ziff. C I. 2.](#)):

- HVA B-StB und HVA L-StB (für alle Straßen- und Brückenbau sowie Tiefbaumaßnahmen). Das Dokument finden Sie in <https://mobil.hessen.de/foerderangebote/ihr-weg-zur-foerderung/kommunaler-strassenbau-oeffentlicher-personennahverkehr> unter „Weiterführende Links“.

- Runderlass vom 23.11.2020 "Ausschluss von Bietern und Bewerbern wegen schwerer Verfehlungen" (Staatsanzeiger Nr. 48/2020, S. 1216 f.).

Das Dokument finden Sie in <https://mobil.hessen.de/foerderangebote/ihr-weg-zur-foerderung/kommunaler-strassenbau-oeffentlicher-personennahverkehr> unter „Weiterführende Links“.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Auflage: Der Abschluss der Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen ([vgl. DE RL MobFöG Ziff. C II. 6. Hinweis](#)).

Auflage: Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nicht benötigte Haushaltsmittel, insbesondere des laufenden Haushaltsjahres, unverzüglich zu melden ([vgl. DE RL MobFöG Ziff. C II. 5.](#)).

6 Nachweis der Verwendung

Widerrufsvorbehalt: Hessen Mobil behält sich, unbeschadet des § 49 HVwVfG, vor, den Zuwendungsbescheid nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG in Höhe von 25 Prozent zu widerrufen und die Zuwendung in dieser Höhe zurückzufordern, wenn die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises erstmalig überschritten wird und der Zuwendungsempfänger keinen triftigen Grund zur Fristverlängerung vorgelegt hat. Die Gründe sind Hessen Mobil von dem Zuwendungsempfänger vorzulegen, so dass diese vor Ablauf der Frist anerkannt werden können.

Hessen Mobil behält sich darüber hinaus vor, unbeschadet des § 49 HVwVfG, den Zuwendungsbescheid nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG vollständig zu widerrufen und zurückzufordern, wenn sechs Monate nach erfolgter Kürzung um 25 Prozent der Verwendungsnachweis weiterhin ohne triftige Gründe nicht vorgelegt wird ([vgl. VV Nr. 8.2.5 zu § 44 LHO und RL MobFöG Ziff. C II. 7.](#)).

7 Prüfung der Verwendung

Auflage: Der Zuwendungsempfänger hat jede vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, von der bewilligenden Stelle oder von dieser beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung zu dulden sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union, die im Rah-

men von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen können. Das Prüfungsrecht gilt im Umfang der Nr. 7 der ANBest-P (vgl. [RL MobFöG Ziff. C I. 13.](#)).

Auflage: Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die Belege jederzeit seitens einer prüfenden Stelle (z. B. Hessischer Rechnungshof) eingesehen werden können. Alle Belege für die im Rahmen des geförderten Projektes getätigten Ausgaben sind bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren und Hessen Mobil auf Verlangen vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die Ausgabenbelege, welche die Zuwendungsmaßnahme betreffen, für den Zeitraum der Zweckbindung nach einem geeigneten Verfahren revisionssicher archiviert werden. Auf Anforderung sind diese vom Zuwendungsempfänger der prüfenden Stelle zur Verfügung zu stellen (vgl. [RL MobFöG Ziff. C II. 6.](#)).

8 Zweckbindung

Auflagen: Für den Zuwendungsempfänger gilt, dass die geförderte Maßnahme bzw. die geförderten Maßnahmen einer Zweckbindung von 15 Jahren unterliegen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises.

Abweichend hiervon gilt eine Zweckbindungsfrist von sieben Jahren für den Zuwendungsempfänger, soweit für die Förderung nach Teil B II.8. des Durchführungserlasses KSB Richtlinie zum Mobilitätsfördergesetz Wegweisung und ergänzende Infrastruktur zur Beschilderung von Radrouten und Markierungen oder die Förderung nach Teil B II.10. Fahrradverleihstationen zum Gegenstand hat.

Die mit der Zuwendung erstellten Anlagen und angeschafften Fahrzeuge müssen im Eigentum des Zuwendungsempfängers innerhalb der Zweckbindungsfrist verbleiben oder der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage nach Nr. 1.7 der VV zu § 44 LHO durch entsprechende Grunddienstbarkeiten oder Gestattungen gesichert ist (vgl. [RL MobFöG Ziff. C I. 4.](#)).

9 Hinweis auf Zuwendungsgeber bei öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten

Auflage: Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Landeszuwendung hingewiesen wird. Bei größeren Veranstaltungen ist die zuständige Bewilligungsstelle zudem sechs Wochen vorher einzubinden (vgl. [DE RL MobFöG Ziff. C Hinweise](#)).

Die nachstehenden besonderen Nebenbestimmungen und Hinweise der BNBest-P RL MobFöG kommen nur im Zusammenhang mit den konkreten Fördertatbeständen und Spezifikationen der RL MobFöG zum Tragen:

10 Rad- und Fußverkehrsanlagen Wegweisung und Beschilderung von Radrouten

Hinweis: Für die Planung und zukünftige Unterhaltung der wegweisenden Beschilderung des Radverkehrs steht die von Hessen Mobil betriebene landesweite Datenbank für die Radwegweisung in Hessen (WR-DB Hessen) zur Verfügung. Für den Zugang und die Nutzung der Datenbank WR-DB Hessen ist der Abschluss eines kostenlosen Datenbank-Nutzungsvertrages (DBNV) erforderlich. Für die Planung und zukünftige Unterhaltung der wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr können der Zuwendungsempfänger und Planungsbüros die Software „VP-Info“ in der Datenbank WR-DB Hessen kostenlos nutzen.

Informationen und den Zugang zur Datenbank WR-DB Hessen können angefordert werden über wr-db@mobil.hessen.de.

Es wird dringend empfohlen, Planung, Bau und Unterhaltung der Radwegweisung vollständig über die Datenbank WR-DB Hessen abzuwickeln. Andernfalls ist die Planung und Unterhaltung der wegweisenden Beschilderung nachträglich in die Datenbank WR-DB Hessen übertragungspflichtig.

Auflage: Die mit Fördermitteln geplante und/oder hergestellte wegweisende Beschilderung für den Radverkehr ist in die Datenbank WR-DB Hessen einzupflegen.

Künftige Änderungen an der wegweisenden Beschilderung (Planung, Bau und Unterhaltung), innerhalb der im Bescheid festgesetzten Zweckbindung, sind ebenfalls in die Datenbank WR-DB Hessen einzupflegen (vgl. RL MobFöG Ziff. B II. 8.3.).

11 Rad- und Fußverkehrsanlagen Zählstellen

Auflage: Die Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Zählstelle(n) mit dem landesweiten Zählstellennetz verknüpft wird (werden) und die Daten automatisiert in das Datenportal www.raddaten-hessen.de übermittelt werden (vgl. RL MobFöG Ziff. B II. 8.3.).

12 Carsharingstationen

Auflage: Für den Zuwendungsempfänger findet Nr. 3 der AN-Best-P zu § 44 LHO keine Anwendung (vgl. RL MobFöG Ziff. C I. 3.1.).

13 Hochbau (z.B. Quartiergaragen nach B. II. 12., Fahrradparkhäuser B. II. 8.)

Auflage: Der Zuwendungsempfänger hat gemäß VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO die Richtlinien des Bundes für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu den VV zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten (vgl. RL MobFöG Ziff. C I. 2.).

Das Dokument finden Sie in <https://mobil.hessen.de/foerderangebote/ihr-weg-zur-foerderung/kommunaler-strassenbau-oeffentlicher-personennahverkehr> unter „Weiterführende Links“.

Auflage: Bei Hochbaumaßnahmen besteht für den Zuwendungsempfänger die Pflicht zur Anwendung des Vergabe- und Vertragshandbuchs für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) (vgl. RL MobFöG Ziff. C. I. 3.1.).

Das Dokument finden Sie in <https://mobil.hessen.de/foerderangebote/ihr-weg-zur-foerderung/kommunaler-strassenbau-oeffentlicher-personennahverkehr> unter „Weiterführende Links“.

14 Planungsleistungen (z. B. selbständige Rad- und Fußverkehrsanlagen, Fahrradverleihstationen nach B. II. 8.)

Auflage: Der Zuwendungsempfänger muss innerhalb von vier Jahren nach dem Bescheiddatum (Stichtag ist jeweils der 1. Juni im vierten Jahr nach Erhalt des Bescheides) den Nachweis einer Finanzierung der Baumaßnahme erbringen. Als Nachweis kann ein Bescheid eines Förderprogrammes der EU, des Bundes, des Landes oder eine verbindliche Zusage Dritter dienen (vgl. RL MobFöG Ziff. C II. 4.).

15 Gemeinsame Maßnahmen

Auflage: Bei gemeinsamen Maßnahmen ist der Zuwendungsempfänger für alle Maßnahmenanteile nach Antrag bzw. Bescheid sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch für die Einhaltung der Bewilligungsbedingungen, Rückzahlungen, Rückforderungen, Zinszahlungen etc. verantwortlich (vgl. RL MobFöG Ziff. C I. 8.).

Hinweis: Für die Weitergabe der Zuwendung an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger ist Fördervoraussetzung, dass mittels vertraglicher Vereinbarungen der Antragsteller und (die) der Dritte(n) untereinander festlegen, wie (die) der Dritte(n) die zweckentsprechende Verwendung dem Zuwendungsempfänger gegenüber nachweist(en). Mit der Vereinbarung wird auch sichergestellt, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem (den) Dritten auferlegt werden. Hiernach kann der Zuwendungsempfänger die Zuwendung an einen Dritten weiterleiten (vgl. VV zu § 44 LHO Nr. 12).

16 Eigenleistungen

Auflage: In der vor Erteilung des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde vorzulegenden Verpflichtung des Zuwendungsempfängers zu Eigenleistungen ist festzuhalten, welche der dort genannten Leistungen als Eigenleistung zu erbringen sind.

Auflage: Der Wert unbarer Eigenleistungen wird mit dem gesetzlichen Mindestlohn festgesetzt und ist sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe als Teil der Eigenmittel darzustellen. Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und bestätigt sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können. Sie müssen nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zuwendungszwecks notwendig und angemessen sein sowie in der Höhe dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen. Die Zuwendung selbst darf dabei insgesamt nicht höher sein als die Summe der tatsächlich geleisteten Ausgaben (vgl. RL MobFöG Ziff. B IV. 2.).